
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



33. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 16.09.2026

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 12/2026
vom 16. September 2026 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen 3-8

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)

- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Verbandsversammlung
vom 18. August 2026 9

Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

- Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen
Abfallzweckverbandes (SBAZV) 11

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

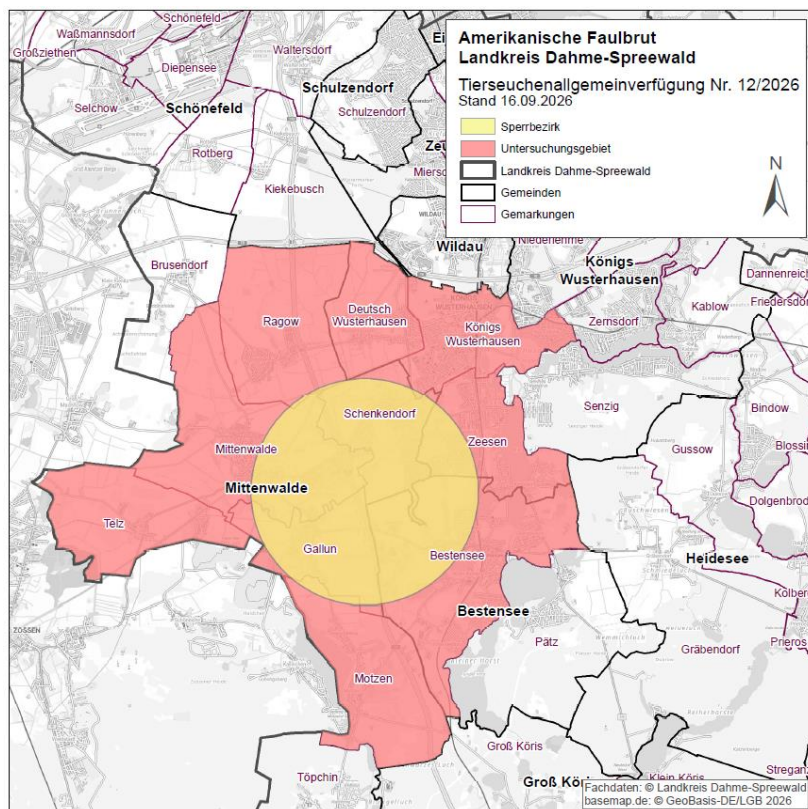
Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 12/2026 vom 16. September 2026 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Die bekämpfungspflichtige Tierseuche Amerikanische Faulbrut bei Bienen wurde in weiteren Bienenständen im Landkreis Dahme-Spreewald amtlich festgestellt. Eine Ausweitung des in der Allgemeinverfügung Nr. 11/2026 ausgewiesenen Restriktionsgebietes war daher notwendig.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/429¹ gelten für gelistete Tierseuchen Seuchenpräventions- und –bekämpfungspflichten, zu denen auch die Amerikanische Faulbrut gehört. Die Seuche ist gehört zu den Kategorien D + E gemäß der Verordnung (EU) 2018/1629² gehört. Die Kreisverwaltung Dahme-Spreewald als sachlich und örtlich zuständige Veterinärbehörde erlässt gemäß 170 der Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629³, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und §§ 6, 24 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG³) in Verbindung mit den §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1 und 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienenSeuchV⁴) sowie § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG⁵), folgende Maßregeln:

Hiermit ordne ich zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut nachstehende Maßnahmen an:

1) Sperrbezirk und Untersuchungsgebiet



Das auf der Abbildung mit gelber Farbe ersichtliche Gebiet wird als Sperrbezirk festgelegt. Das auf der Abbildung mit roter Farbe um den Sperrbezirk ersichtliche Gebiet wird als Untersuchungsgebiet festgelegt.

Zum Untersuchungsgebiet gehören folgende Gemeinden bzw. deren Gemarkungen: Ragow, Deutsch Wusterhausen, Königs Wusterhausen, Schenkendorf, Zeesen, Bestensee, Motzen, Gallun, Telz und Mittenwalde.

Die interaktive Karte ist auf der Homepage des Landkreises eingestellt unter:
<https://www.dahme-spreewald.de/88603>

2) Maßnahmen im Sperrbezirk

- 2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich klinisch und labordiagnostisch untersuchen zu lassen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
- 2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
- 2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 2.4. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

3) Maßnahmen im Untersuchungsgebiet

Von allen Bienenvölkern, einschließlich aller Ableger, sind unverzüglich, **spätestens jedoch bis zum 30. September 2026**, Proben zur bakteriologischen Untersuchung auf den Erreger der Amerikanischen Faulbrut zu entnehmen und der Veterinärbehörde zuzuleiten (Einzelpuben von jedem Volk und jedem Ableger).

Eine ausführliche Anleitung zur Probengewinnung ist auf der Homepage des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz eingestellt.

Bienenstände, die bereits gemäß der Allgemeinverfügung Nr. 11/2026 mit negativem Ergebnis im Untersuchungsgebiet außerhalb des nun geltenden Sperrbezirkes mit negativem Ergebnis befundet wurden, brauchen nicht erneut beprobt werden.

4) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von 1. bis 3. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen erfolgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG.

Diese tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg⁷).

5) Notbekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung am 16. September 2026 auf der Internetseite des Landkreises Dahme-Spreewald verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

6) Außerkrafttreten

Die Tierseuchenverfügung Nr. 11/2026 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung gleichzeitig außer Kraft.

Begründung:

I.

Nach der amtlichen Feststellung des ersten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im August 2026 wurde der Erreger *Paenibacillus larvae* mit dem Genotyp ERIC II klinisch und labordiagnostisch in weiteren Bienenständen amtlich festgestellt.

Zwei der betroffenen Bienenstände waren besonders massiv betroffen. Bei allen Völkern dieser beiden Bienenstände wurde der Erreger der Amerikanischen Faulbrut mit dem Genotyp ERIC II festgestellt. Aufgrund der hohen Sporenlast, mehreren Ausbruchsstandorten, der bestehenden Trachtsituation und der Hauptzeit für Räuberei im Bienenjahr war nun ein größeres Restriktionsgebiet mit Sperrmaßnahmen auszuweisen.

Die Amerikanische Faulbrut (böartige Faulbrut) ist eine anzeigepflichtige Erkrankung der Bienenbrut, die durch das Bakterium *Paenibacillus larvae* verursacht wird. Die Sporen (Dauerform) von *Paenibacillus larvae* können unter anderem über kontaminierte Waben in gesunde Bienenvölker gelangen. Die Sporen des Erregers werden dabei durch Körperkontakt und Futteraustausch im Bienenvolk verteilt. Die Ammenbienen, welche die Brut versorgen, kontaminieren dabei das Larvenfutter. Die Larven nehmen die Sporen mit dem Futter oral auf. Im Larvendarm keimen die Sporen dann aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl Sporen infiziert werden. Bleibt die Infektion unerkannt, entstehen durch die infizierten Larven im Volk massenhaft neue Sporen. Im Erkrankungsverlauf stirbt die Larve ab. Bei dem hier festgestellten Genotyp ERIC II wird häufig klinisch zunächst nicht wie beim Genotyp ERIC I eine fadenziehende abgestorbene Brut in verdeckelten oder von den Bienen geöffneten Brutzellen oder festsitzende Schorfe festgestellt. Das liegt daran, dass die Larven mit ERIC II zeitlich früher absterben, von den Putzbienen erkannt und noch vor der Verdeckelung ausgeräumt werden. Beim Genotyp ERIC II kann daher häufig nur aufgrund eines lückenhaften Brutbildes zunächst ein erster klinischer Verdacht erhoben werden, der dann labordiagnostisch abzuklären ist. Nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen gehören zu den spezifischen Symptomen bei der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut die fadenziehende, bräunliche Masse durch abgestorbene Larven sowie eingetrocknete, fest haftende Schorfe in der unteren Zellrinne einzelner Zellen. Zu den unspezifischen Symptomen, die einen Verdacht begründen können, gehören das lückige Brutbild, Brutzellen mit löchrigen, eingesunkenen Zelldeckeln, abgestorbene Maden und eine veränderte Geruchswahrnehmung am Bienenvolk, die häufig als „faulig“ beschrieben wird. Die Schwierigkeiten des sicheren Erkennens klinischer Symptome insbesondere beim Genotyp ERIC II und die oft vielmonatige bis mehrjährige Dauer der Erkrankung im Bienenvolk, bevor dieses endgültig zusammenbricht, verdeutlichen die Gefahren für nicht betroffene Völker und die Bedeutsamkeit von labordiagnostischen Untersuchungen bereits bei Verdachtssymptomen.

Die Festlegung des Restriktionsgebietes mit einem Untersuchungsgebiet und dem darin befindlichen nun ausgeweiteten Sperrbezirk erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen vorliegenden epidemiologischen Erkenntnisse, dem Zeitpunkt im Bienenjahr und den derzeitigen Trachtverhältnissen.

Die angewiesenen seuchenhygienischen Maßnahmen tragen in erster Linie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei. Die Maßnahmen sind erforderlich und angemessen, um bestehende Gefahren für andere Bienenstände abzuwenden.

II.

Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Dahme-Spreewald ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. der AGTierGesG zuständig.

Gemäß der DVO (EU) 2018/1882⁸ wird die Amerikanische Faulbrut gemäß Artikel 2 i. V. m. der Tabelle im Anhang der VO als Seuche der Kategorie D+E geführt. Demnach ist die

Amerikanische Faulbrut innerhalb der Union zu überwachen und eine Ausbreitung zu verhindern. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, unter bestimmten Maßgaben nationale Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung der gelisteten Seuchen zu ergreifen. Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) stellt eine wichtige Maßnahme zum Erhalt der Bienengesundheit dar.

Unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. Juli 2011 (Az.: 32-0430/72) mit eingearbeiteter Änderung des Erlasses vom 8. Dezember 2015 (Az. MDJ-V32-0430/72+41) gelten die Vorgaben der Bienenseuchen-Verordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bis auf Weiteres fort und sind anzuwenden.

Zu Ziffer 1)

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV erklärt die zuständige Behörde das Gebiet im Umkreis von mindestens 1 Kilometer um den betroffenen Bienenbestand zum Sperrbezirk. Im Ergebnis der derzeitigen epidemiologischen Ermittlungen, der Zeit im Bienenjahr, der Trachtverhältnisse und weiteren Gegebenheiten wurden die bestehenden Sperrbezirke zu einem nun größeren Sperrbezirk ausgeweitet, in dem alle bisher betroffenen Bienenstände mit einem Radius von mindestens einem Kilometer darum berücksichtigt wurden.

Zu Ziffer 2)

Gemäß § 11 gilt für Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Sperrbezirkes, dass alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen sind, bewegliche Bienenstände nicht von ihrem Standort entfernt, Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt und Bienenvölker oder Bienen nicht in oder aus einem Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

Zu Ziffer 3)

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a TierGesG kann die zuständige Behörde anordnen, dass derjenige, der ein Tier hält, eine Untersuchung durchführt oder durchführen lässt und ihr das Ergebnis mitteilt.

Zu Ziffer 4)

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt vor, da die Ausbreitung der AFB und die Gefährdung der Bienengesundheit unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und Verhinderung einer Verschleppung in andere Bienenstände zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil bei dem Einlegen eines Rechtsmittels der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens nicht abgewartet werden kann und im Übrigen den Adressaten des Bescheides kein erkennbarer wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung entsteht.

Zu Ziffer 5)

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43])

Von der Ermächtigung der Notbekanntmachung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Zu Ziffer 6)

Aufgrund von weiteren Bienenständen, bei denen der Erreger der Amerikanischen Faulbrut klinisch und labordiagnostisch amtlich bestätigt wurde, musste eine Ausweitung des Hochinfektionsgebietes, hier in Form des Sperrbezirkes, verfügt werden. Alle von der Tierseuche derzeit betroffenen Bienenstände befinden sich im neu gebildeten Sperrbezirk der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 12/2026. Eine Aufhebung der Maßregeln aus der Allgemeinverfügung Nr. 11/2026 mit seinerzeit drei betroffenen Bienenständen in zwei kleineren Sperrbezirken war aufgrund der amtlichen Feststellung in weiteren Bienenständen mit Ausweitung des Restriktionsgebietes mit dieser Allgemeinverfügung Nr. 12/2026 daher angezeigt und angemessen.

Wichtige Hinweise:

1. Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen mit Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (hier: Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, E-Mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de, Telefon: 03546/201619) unverzüglich anzuzeigen.
2. Sofern die Bienenhaltung aufgegeben wurde, ist dies der Behörde ebenso in schriftlicher Form zu melden.
3. Für die Gewinnung der Futterkranzproben stellt die Behörde Becher für das Probenmaterial an den Standorten des Amtes in Lübben und Zeesen zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hauptsitz des Landkreises Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald), oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald, einzulegen.

Auf Grund § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen.

gez. Carsten Brumme
Dezernent

Rechtsgrundlagen

¹ - VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit, („Tiergesundheitsrecht“) in der geltenden Fassung

² - DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/1629 DER KOMMISSION vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit

³ - (TierGesG) Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in der geltenden Fassung

⁴ - (BienenSeuchV) Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)

⁵ - (AGTierGesG) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5], S.18)

⁶ - (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

⁷ - (VwVfGBgb) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) Sa BbgLR 201-5, zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die VO (EU) 2016/679 vom 8.5.2018 (GVBl. I Nr. 8)

⁸ – DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1882 DER KOMMISSION vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**
**Bekanntmachung des Kommunalen
Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)**

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ gibt hiermit die Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 18. August 2026 bekannt:

1. *Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2025 des KAEV „Niederlausitz“ (Beschluss-Nr. VV 07/26)*

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ zum 31.12.2025. In 2025 wird ein positives Jahresergebnis Gesamtverband in Höhe von 843.550,96 EUR ausgewiesen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „NL“ zum 31.12.2025 wird bestätigt.

2. *Beschluss über die Verwendung des positiven Jahresergebnisses des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2025 des KAEV „Niederlausitz“ (Beschluss-Nr. VV 08/26)*

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Das positive Jahresergebnis des Gesamtverbandes in Höhe von 843.550,96 EUR ist heruntergebrochen auf die einzelnen Verursachungsbereiche wie folgt zu verwenden (Zusammenfassung gemäß Tab. 1):

Tab. 1

Nr.	Verursachungsbereich	Jahresergebnis (EUR)	Verwendung (EUR)
0.	Gesamtverband	843.550,96	
davon			
I.	Hoheitlicher Bereich	-1.431.309,04	
davon:	Allgemeine Rücklage		-1.800.611,95
	Vortrag auf neue Rechnung		369.302,91
II.	BgA Abfallentsorgung Dritte	2.225.608,93	
davon:	Übertrag in den hoheitlichen Bereich		
	Einstellung in die allgemeine Rücklage		1.878.848,81
	Einstellung in die allgemeine Rücklage des BgA		346.760,12
III:	BgA DSD	121.695,10	
davon			
	Einstellung in die allgemeine Rücklage des BgA		121.695,10
IV.	BgA Stromerzeugung	-72.444,03	
davon			
	Vortrag auf neue Rechnung		-72.444,03

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Verwendung des Jahresergebnisses.

3. *Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung des KAEV „Niederlausitz“ für das Wirtschaftsjahr 2025 (Beschluss-Nr. VV 09/26)*

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt der Verbandsleitung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2025 zu erteilen.

Beschluss:

Der Verbandsleitung wird die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2025 erteilt.

Der Bericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2025 liegt vom **28. September bis 05. Oktober 2026** in den Geschäftsräumen des KAEV in 15907 Lübben (Spreewald), Frankfurter Straße 45, zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

4. *Wahl eines Stellvertreters des Verbandsausschusses des KAEV „Niederlausitz“ aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung für den Landkreis Dahme-Spreewald (Beschluss-Nr. VV 10/26)*

Beschluss:

Die Verbandsversammlung wählt Frau Grit Britze als Stellvertreterin für das Mitglied des Verbandsausschusses Herrn Robert Krowas in den Verbandsausschuss des KAEV „Niederlausitz“.

gez. Benjamin Kaiser
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Gunter Hempel
Verbandsleitung

Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Am Montag, dem 5. Oktober 2026, um 17:00 Uhr, findet die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in 14974 Ludwigsfelde, Teltowkehre 20, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung der Verbandsversammlung vom 23.03.2026
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Vertretungspersonen
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Beschluss über den Jahresabschluss des SBAZV zum 31.12.2025 (VV 040/26)
8. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2025 (VV 041/26)
9. Abwahl eines Stellvertreters und Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters im/in den Verbandsausschuss des SBAZV (VV 042/26)
10. Abberufung und Bestellung von Vertretungspersonen des SBAZV in der/die Verbandsversammlung des ZAB (VV 043/26)

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Beschluss über die Vergabe von Leistungen zur haushaltsnahen Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle (Schadstoffmobil) (VV 044/26)
2. Beschluss zur Beschaffung von Fahrzeugen für die Abfallentsorgung (VV 045/26)

Ludwigsfelde, den 15.09.2026

gez. Thier
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Riesner
Verbandsvorsteher